

I m N a m e n
d e s D e u t s c h e n V o l k e s !

In der Strafsache gegen

- 1.) den Stadtinspektor Franz S c h ö n f e l d aus Wien,
geboren am 11. Februar 1890 ebenda,
- 2.) die Regierungsassistentin Marie S c h ö n f e l d aus Wien,
dort geboren am 13. Juli 1898,
- 3.) die Verkäuferin Marie E c k e r t aus Wien, geboren am
14. Januar 1888 in Wassersuppen Krs. Waldmünchen (Bayr. Ostmark),
sämtlich in dieser Sache in Untersuchungshaft,
wegen Vorbereitung zum Hochverrat,
hat der Volksgerichtshof, 5. Senat, auf Grund der Hauptverhandlung
vom 15. Juli 1944, an welcher teilgenommen haben

als Richter:

Senatspräsident Dr. Albrecht, Vorsitzender,

Landgerichtsdirektor Dr. Münstermann,

SA-Gruppenführer Haas,

Admiral a. D. von Nordeck,

Reichsrichter Dr. Ilz,

als Vertreter des Oberreichsanwalts:

Landgerichtsdirektor Dr. Lenhardt,

für Recht erkannt:

Die Geschwister Franz und Marie Schönfeld haben gemeinschaftlich in Wien in den Jahren 1942/43 zahlreiche staatsfeindliche Flugschriften übelsten Inhalts hergestellt und verbreitet und werden deshalb wegen Vorbereitung des habsburgisch-separatistischen Hochverrats und Feindbegünstigung

z u m T o d e

und zum Ehrenrechtsverlust auf Lebenszeit verurteilt.

Die Angeklagte Marie Eckert hat als eine kranke, gebrechliche Frau um die gleiche Zeit durch Weitergabe eines staatsfeindlichen Gerüchts sowie dadurch, daß sie zersetzende politische Spott- und Schmähdworte gesammelt hat, sich gleichfalls der Vorbereitung des Hochverrats schuldig gemacht. Sie wird deshalb zu vier Jahren Zuchthaus, auf die 11 Monate der Untersuchungshaft angerechnet werden, und zum Ehrenrechtsverlust auf die gleiche Zeitdauer, wie die Strafe, verurteilt.

Die Angeklagten haben auch die Kosten des Verfahrens zu tragen.

G r a n d e .

A.

I. Die Angeklagten Geschwister Schönfeld sind Kinder eines städtischen Beamten. Franz Schönfeld hat die Gymnasialreife erlangt und ist 1910 in den mittleren Dienst der Stadt Wien getreten; seit 1925 ist er Stadtinspektor, sein Gehalt betrug zuletzt 350 RM monatlich. Marie Schönfeld hat nach den Pflichtschulen zwei Jahre lang eine Handelsschule besucht und ist 1917 in den Dienst des Ministeriums für öffentliche Arbeiten getreten; 1938 wurde sie in die Vermögensverkehrsstelle des Reichsstatthalters übernommen, wo sie als Regierungsassistentin zuletzt ein monatliches Gehalt von 226 RM bezog.

Die Geschwister Schönfeld, die beide ledig geblieben sind und mit ihrer vor kurzem verstorbenen Mutter einen gemeinsamen Haushalt geführt haben, sind streng katholisch erzogen worden. Sie sind als eifrige Kirchgänger bekannt. Franz Schönfeld hat seit 1919 der SPÖ, Marie Schönfeld der christlichen Gewerkschaft angehört. Beide sind 1934 der V.F. beigetreten. Sie behaupten, politisch uninteressiert gewesen zu sein. Nach dem Umbruch haben sich beide dem KDB., Marie Schönfeld auch der NSV., dem RLB. und dem DRK. angeschlossen.

II. Seit dem Frühjahr 1942 hat Franz Schönfeld, wie er glaubhaft eingesteht, zahlreiche Hetzschriften verfaßt und verbreitet. Bei der Vervielfältigung und bei dem Versand war ihm seine Schwester Marie behilflich. Insgesamt handelt es sich um 65 verschiedene Hetzschriften, die von maßlosem Haß gegen das nationalsozialistische Reich strotzen und die Niederlage des Reichs im gegenwärtigen Kriege sowie die Wiederaufrichtung der Habsburger Monarchie herbeiwünschen.

So drohte der Angeklagte Franz Schönfeld in einer Hetzschrift am 5. August 1942 der Gauleitung in Wien, daß "wir in unserem gestohlenen Österreicherland Euch Eure Bäuche, die Ihr Euch auf unsere Kosten angefressen habt, aufschlitzen, Euch Eure Gedärme herausreißen und damit die Hitlerbilder be-

kränzen"

kränzen" werden. "Es lebe der Kampf, es lebe die Revolution!"

Nach dem Fall von Stalingrad schrieb der Angeklagte: "Großdeutschland steht auf dem Gipfel seiner Macht, paßt auf, wie es jetzt in allen Fugen kracht. Ihr werdet verrecken an Cholera, und England und Amerika, die bringen Euch Hekatomben an Bomben, Bomben, Bomben." Diese Schrift war ohne Adresse in einen Postbriefkasten geworfen worden.

Bald danach, am 1. März 1943 wurde ebenfalls in einem Postbriefkasten eine Hetzschrift des Angeklagten gefunden, in der die Deutschen als die größten Bandiden der Welt bezeichnet werden, weil sie Österreich meuchlings überfallen hätten, als Massenmörder, weil sie viele tausend Schuldloser Menschen kalt abschlachteten, und als Vampyre, weil sie "unser Lebensmark aussaugen".

In einer Hetzschrift, die der Gauleitung Wien am 5. Mai 1943 zuging, schrieb der Angeklagte: "Es lebe der Kampf, es lebe unsere Freiheit.... Für uns gilt jetzt nur die Parole: Kampf, Kampf auf der Straße, geführt mit Hieb-, Stich- und Schußwaffen."

Am 19. Mai 1943 streute der Angeklagte eine weitere Schrift aus mit der Aufforderung: "Legt die Arbeit nieder, streikt, bis die braunen Schurken erledigt sind...."

Ferner verfaßte der Angeklagte eine Parodie auf das Deutschlandlied: "Deutschland, Deutschland muß verschwinden von der Welt, hoffen wir, daß es in Bälde jammervoll in Trümmer fällt". Präsident Roosevelt wird darin als Herrscher von der Maas bis an die Memel angekündigt. Deutscher Terror, deutsche Frechheit, deutscher Druck und deutscher Zwang, niemals sollen sie uns quälen, unser ganzes Leben lang". Die Schlußworte lauten: "Deutschland, Deutschland, du mußt büßen, büßen in alle Ewigkeit". Dieses Pamphlet ist in 45 Stücken verfaßt worden, meist mit dem Zusatz in handgeschriebenen Druckbuchstaben: "Trostliedchen für traurige Nazi".

In einer Parodie auf Schillers Gedicht "Teilung der Erde" läßt der Angeklagte den Führer sprechen: "Ich war ein Trampeltier."

tier, mein Hirn sann stets auf Landerräubereien, ich schielte nach den Sternen gar empor. Verzeih dem Mann, der durch Gaunereien sein letztes Restchen Hirn verlor".

In einem Trauerlied auf den "vielleicht in nächster Zeit" erwarteten Tod des Führers wird behauptet, daß dieser Europa geraubt habe. "Ruhem mögen seine müden Glieder, einen Hitler krieg'n wir niemals wieder!"

Marie Schönfeld hat von den letztgenannten drei Gedichten Durchschläge hergestellt, und zwar von dem Deutschlandlied etwa 50, von der Teilung der Erde 6, von dem "Trauerlied" 30. Sie konnte auch fast alle sonstigen Hetzschriften ihres Bruders und war ihm sowohl bei dem Heraussuchen der Adressen von Behörden, an die ein großer Teil der Schriften versandt wurde, wie auch bei der adressierung behilflich. Sie war es auch, die die Briefe - teilweise ohne Adresse - in die verschiedensten Wiener Postkästen warf. Sie hat auch ein Exemplar des Deutschlandliedes der Mitangeklagten Eckert gegeben und ihrem Bruder staatsfeindliche Gerüchte zugetragen, so über einen angeblichen Fluchtversuch des Reichsleiters von Schirach, eine Vermögensverschöbung des Reichsmarschalls Göring, von einer kritischen Stimmung in Linzer Partei- und Amtswalterversammlungen und von dem Bau eines Standgerichtsgebäudes, in dem Nationalsozialisten hingerichtet werden sollten. Alle diese Gerüchte verwertete Franz Schönfeld in seinen Hetzschriften.

Auch Marie Schönfeld ist in vollem Umfange geständig.

III. Der angeklagte Franz Schönfeld beruft sich zu seiner Entschuldigung auf einen "furchtbaren Erregungszustand", in dem er sich seit Mitte 1941 infolge von Krankheiten befunden habe. Tatsächlich ist Franz Schönfeld seit dieser Zeit häufig dienstunfähig gewesen. Seine psychiatrische Untersuchung hat indessen ergeben, daß er an keiner organischen Geisteskrankheit leidet und daß seine strafrechtliche Verantwortlichkeit keineswegs ausgeschlossen ist. Freilich handelt es sich bei ihm um einen hemmungslosen Psychopathen, dessen Zurechnungsfähigkeit nach ärztlichem Gutachten erheblich gemindert ist. Dieser Beurteilung hat sich der Senat angeschlossen.

Marie

Marie Schönfeld macht geltend, daß sie ihrem Bruder habe zu Willen sein müssen, wenn sie nicht bei ihm Tobsuchtsanfälle hätte heraufbeschwören wollen. Diese Entschuldigung greift nicht durch. Wäre sie wahr, so hätte Marie Schönfeld Mittel und Wege gehabt, die Wünsche ihres Bruders unbemerkt zu vereiteln, z.B. indem sie die Briefe, statt sie in die verschiedensten Postkästen zu werfen, vernichtete. Sie hätte ferner die Polizei in Anspruch nehmen können, um Franz Schönfeld in ein Krankenhaus bringen zu lassen, wenn von ihm eine wirkliche Gefahr ausging. Sie will das zwar an einem Sonntag vergeblich versucht haben, vermag aber keinen Grund anzugeben, warum sie ihre Bemühungen nicht am folgenden Tage fortgesetzt hat. Wenn Marie Schönfeld schließlich behauptet, daß ihr Bruder in einem Fall Hetzschriften aus dem Fenster geworfen und daß sie diese wieder aufgesammelt habe, so beweist dies lediglich, daß sie dazu in der Lage war, ohne Erregungszustände ihres Bruders heraufzubeschwören. Der Grund dieser ihrer Handlungsweise war im übrigen nicht die Verbreitung der Schriften, sondern, die Gefahr der Entdeckung des Täters zu verhindern.

IV. Die Handlungsweise der Angeklagten stellt eine Vorbereitung des gewaltsamen Umsturzes der deutschen Verfassung und der gewaltsamen Losreißung der Ostmark vom Reich dar. Mag die Versendung von Hetzschriften an Behörden das noch nicht eindeutig ergeben, so zeigt die Ablage in Briefkästen ohne Adresse doch zweifelsfrei, daß die Angeklagten nicht nur den Führer, das Reich und den Nationalsozialismus gegenüber Behörden beschimpften, sondern ihren Haß auch bei unbekanntem Lesern säen und sie für das von ihnen propagierte hochverräterische Ziel gewinnen wollten. Daß Gewalt zur Erreichung dieses Ziels ihnen nur recht war, haben die Angeklagten mehrfach eindeutig gesagt.

Beide Angeklagte sind daher der Vorbereitung zum Hochverrat nach §§ 80, 83 Abs. 2, Abs. 3 Nr. 3 StGB schuldig. Beide Angeklagte haben zugleich den Kriegsfeinden des Reiches Vorschub geleistet (§ 91 b, § 73 StGB), indem sie deren Zersetzungpropaganda sich zu eigen machten.

V. Diese beiden Angeklagten kann nach der Art und Schwere der Tat nur die Todesstrafe treffen. Eine Milderung der Strafe gemäß § 51 Abs. 2 StGB bei Franz Schönfeld ist nicht angebracht. In seiner Hemmungslosigkeit stellt er eine weit größere Gefahr für die Sicherheit des Reiches dar, als ein gesunder Mensch. Beide Angeklagte sind Beamte, beide haben dem Führer Treue geschworen, beide sind der kämpfenden Volksgemeinschaft im dritten und im vierten Kriegsjahr in den Rücken gefallen. Ihre Gehässigkeit ist kaum zu überbieten. Ist Franz Schönfeld als der Verfasser der Hetzschriften der aktivere Täter, so kommt bei Marie Schönfeld erschwerend hinzu, daß sie die Schmähgedichte auf ihrer Dienststelle mit der Schreibmaschine zu vervielfältigen sich nicht scheut und wesentlich auch zu ihrer Verbreitung beigetragen hat. Für solche Menschen ist kein Platz in der deutschen Volksgemeinschaft. Sie haben sich für immer ehrlos gemacht (§ 32 StGB) und müssen aus ihr ausgemerzt werden.

B.

Die Angeklagte Bekert ist das Kind eines Häuslers. Sie ist streng katholisch erzogen, hat die Volksschule besucht und danach als Hausgehilfin Beschäftigung gefunden. Seit 1912 lebt sie bei ihrer jetzt verwitweten Schwester in Wien und hilft dieser im Haushalt und beim Verkauf in der Tabaktrafik. Sie hat der Vaterländischen Front angehört, sich aber sonst politisch nicht betätigt.

Die Trafik der Schwester der Angeklagten gilt als Sammelpunkt klerikal-reaktionärer Kreise in Wien. Die Angeklagte gibt zu, daß im Laden viel gemeckert wurde. Solche Meckereien merkte sich die Angeklagte. "Todesanzeigen" für einen Laib Brot und für eine rosa Brotmarke, die witzig sein sollen, sammelte sie ebenso wie die Parodie des Deutschlandliedes, die ihr Marie Schönfeld brachte. Sie notierte sich ferner auf einem Zettel:

"Wir wollen einen Kaiser von Gottesgnaden
und keinen Blutmörder aus Berchtesgaden".

All diese Schriftstücke behielt sie noch monatelang, nachdem ihr die Verhaftung der Geschwister Schönfeld bekannt geworden war.

Das

Das geschah nicht etwa aus Unachtsamkeit, denn als sie verhaftet werden sollte, versuchte sie sofort, sich des in ihrer Geldbörse befindlichen Zettels zu entledigen. Von den in ihrem Laßen verbreiteten Gerüchten hat sie das über die angebliche Flucht des Reichsleiters von Schirach der Marie Schönfeld weitererzählt, wie sie im Ermittlungsverfahren ausdrücklich zugegeben und in der Hauptverhandlung ernstlich nicht bestritten hat.

Die in diesem Verhalten zum Ausdruck kommende Gesinnung kennzeichnet auch die Angeklagte Eckert als Feindin der großdeutschen Idee, wie sie 1938 durch den Führer verwirklicht worden ist. Aus dieser reichsfeindlichen Einstellung heraus hat sie die bei ihr vorgefundenen Schriftstücke gesammelt und behalten, um sie Gesinnungsfreunden zeigen oder inhaltlich mitteilen zu können. Aus der gleichen Einstellung heraus hat sie auch das heimtückische Gerücht über Reichsleiter von Schirach weitererzählt. Dabei war ihr gleichgültig, ob ihr Wunschbild eines selbständigen Österreich durch Gewalt verwirklicht würde. Sie ist daher der Vorbereitung zum Hochverrat nach § 83 Abs. 2 StGB schuldig. Daß sie ihre Tat in Beziehung zur äußeren Kriegslage gesetzt hat, hat der Senat in Übereinstimmung mit der Anklage nicht angenommen (§ 91 b StGB). Er hat auch nicht für erwiesen erachtet, daß sich die Angeklagte Eckert bewußt war, durch ihre Handlungsweise den Wehrwillen des deutschen Volkes zu zersetzen (§ 5 I KSSVO).

Die Angeklagte Eckert ist in der Untersuchungshaft schwer erkrankt. Jede Strafe trifft sie daher schwerer als einen gesunden Menschen. Bei Würdigung der Umstände ihrer Tat und ihrer Persönlichkeit als einer mehr Klatschsuchtigen als politisch aktiven Frau erscheint die erkannte Strafe ausreichend. Auf Ehrlosigkeit ist gemäß § 32 StGB, auf Anrechnung der Untersuchungshaft gemäß § 60 StGB erkannt worden.

e.

Die Angeklagten müssen nach § 465 StPO die Kosten des Verfahrens tragen, weil sie verurteilt sind.

gez.: Dr. Albrecht

Dr. Münstermann